

Der Stiftungsrat erlässt,

gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge, die Stiftungsurkunde vom 14.03.2025 und das jeweils gültige Vorsorgereglement des Stiftungsrates, **das folgende**

Geschäftsreglement (GRegl)

I. Stiftungsrat (Art. 6 Stiftungsurkunde)

Art. 1 Erstausbildung und Weiterbildung

- 1.1 Der Stiftungsrat stellt die Erstausbildung und Weiterbildung der Versicherten- und Arbeitgebervertreter sicher. Grundsätzlich organisiert die Geschäftsstelle eine interne Weiterbildung. Nach Rücksprache mit dem Kassenleiter können auch externe Weiterbildungsveranstaltungen besucht werden.
- 1.2 Bei externen Weiterbildungsveranstaltungen werden die Kurskosten von der Pensionskasse übernommen. Zudem erhalten die Teilnehmenden Taggelder und Entschädigungen gemäss Art. 2.1, 2.3 sowie 2.4.

Art. 2 Entschädigung

- 2.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten für die Teilnahme (inkl. Vorbereitung) an Stiftungsratssitzungen, Stiftungsversammlungen, Ehrendiensten und offiziellen Arbeitssitzungen ein Taggeld von CHF 500.00 für einen ganzen Tag und ein Taggeld von CHF 300.00 für einen halben Tag.
- 2.2 Der Präsident erhält zusätzlich CHF 2'000.00 und der Vizepräsident CHF 1'000.00 als jährliche Pauschalentschädigung. Mit dieser Pauschalentschädigung soll der Zeitaufwand für Besprechungen und Telefonate abgegolten werden, soweit diese nicht unter Art. 2.1 fallen.
- 2.3 Für die Teilnahme an Stiftungsratssitzungen, Stiftungsversammlungen, Ehrendiensten und offiziellen Arbeitssitzungen werden als Reisespesen für die Anreise an den Sitzungs- oder Einsatzort die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel 1. Klasse ersetzt.
- 2.4 Ist keine Verpflegung organisiert, wird für die auswärtige Verpflegung pauschal eine Entschädigung von CHF 50.00 für den ganzen und CHF 35.00 für den halben Sitzungstag ausgerichtet.

II. Geschäftsstelle (Art. 7 Stiftungsurkunde)

Art. 3 Führung und Organisation der Geschäftsstelle

- 3.1 Als Geschäftsstelle ist die Schwyzer Kantonalbank (SZKB) eingesetzt. Die SZKB bestimmt zusammen mit dem Stiftungsrat einen Kassenleiter und dessen Stellvertreter, welche bei der SZKB angestellt sind. Der Kassenleiter vollzieht die der Geschäftsstelle zugewiesenen Aufgaben.
- 3.2 Für die italienischsprachigen Mitglieder wird eine Anlaufstelle im Tessin eingesetzt.

Art. 4 Aufgaben der Geschäftsstelle

- 4.1 Die Geschäftsstelle vollzieht die vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und das Bundesrecht.

- 4.2 Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
- a) die Geschäftsführung (Begleitung des Stiftungsrates, Geschäftsplanung, Geschäftsbericht, Bilanzanalyse etc.);
 - b) die Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates, die Protokollführung der Stiftungsratssitzungen sowie den Vollzug der ihr übertragenen Beschlüsse des Stiftungsrates;
 - c) die Mitgliederverwaltung (Eintritte, Austritte, Arbeitgeberwechsel, unbezahlte Urlaube etc.);
 - d) die Festsetzung der Pensionskassenleistungen gemäss Reglement im Vorsorgefall (Alter, Invalidität, Tod sowie Austritt, Wohneigentumsförderung, Scheidung etc.);
 - e) das Technische Rechnungswesen (Einlagen, Verdienste, Vorsorgeausweise, Beiträge, Rentenzahlungen, Abschlüsse etc.);
 - f) die Anlagebedarfsplanung und die Führung der Anlagebuchhaltung sowie die Überwachung der Anlagebegrenzungen
 - g) das kaufmännische Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung, Jahresabschluss etc.);
 - h) die Umsetzung einer der Grösse und Komplexität der Pensionskasse angemessenen internen Kontrolle im Auftrag des Stiftungsrates sowie Berichterstattung an den Stiftungsrat
 - i) die nach den Umständen gebotenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit;
 - k) die Information und Auskunftserteilung an Mitglieder, angeschlossene Arbeitgeber und Dritte.

Art. 5 Information der Mitglieder und angeschlossenen Arbeitgeber

- 5.1 Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die aktiven Versicherten jährlich einen Vorsorgeausweis erhalten, der sie über ihre Leistungsansprüche, den versicherten Jahresverdienst, den Beitragssatz und ihr Sparguthaben informiert.
- 5.2 Die Geschäftsstelle stellt allen Mitgliedern und angeschlossenen Arbeitgebern die Reglemente sowie den jährlichen Geschäftsbericht der Pensionskasse via Internet zur Verfügung.

Art. 6 Jahresrechnung

- 6.1 Die Geschäftsstelle erstellt die Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der bundesrechtlich massgebenden Fassung jeweils per Ende des Kalenderjahres. Sie meldet dem Experten für berufliche Vorsorge bis spätestens 15. Februar des folgenden Jahres den Bestand und die Höhe der laufenden Renten zur Berechnung des technisch notwendigen Vorsorgekapitals Rentner und der technisch notwendigen Rückstellungen.
- 6.2 Die Geschäftsstelle legt der Revisionsstelle bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Jahresrechnung zur Prüfung und Antragstellung vor.
- 6.3 Der Stiftungsrat behandelt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres.

III. Kontrolle

Art. 7 Interne Kontrolle

- 7.1 Zur Sicherstellung einer der Grösse und Komplexität angemessenen internen Kontrolle verfügt die Pensionskasse über ein umfassendes Internes Kontrollsystem (IKS).
- 7.2 Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Einrichtung und Sicherstellung eines IKS. Er definiert die entsprechenden IKS-Grundsätze.
- 7.3 Die Geschäftsführung informiert den Stiftungsrat jährlich über die Risiko-Einschätzung und die daraus abgeleiteten Kontrollen und Massnahmen.

IV. Integritäts- und Loyalitätsvorschriften

Art. 8 Anwendbare Bestimmungen und Geltungsbereich

- 8.1 Die Pensionskasse setzt das Bundesrecht zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen und zu den Rechtsgeschäften von Vorsorgeeinrichtungen durch die Anwendung der ASIP-Charta um. Diese ist eine vom Schweizerischen Pensionskassenverband ASIP herausgegebene Charta mit zugehörigen Fachrichtlinien. Sie ist ein für alle ASIP-Mitglieder verbindlicher Verhaltenskodex.

- 8.2 Die Bestimmungen dieses Abschnittes IV. gelten für die folgenden, als "Pensionskassenverantwortliche" bezeichneten Personen und Institutionen:
- a) die Mitglieder des Stiftungsrates;
 - b) die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - c) die gemäss Anlagereglement mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen und Institutionen.
- 8.3 Die Pensionskassenverantwortlichen haben sich den Bestimmungen dieses Abschnitts durch eine Erklärung oder im Rahmen der mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen zu unterstellen. Sie müssen der ASIP-Charta oder einer gleichwertigen Regelung unterstellt sein. Als solche gelten insbesondere die Unterstellung unter die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA oder unter ausländische Standesregeln oder Regelwerke, welche der schweizerischen Regelung gleichgestellt sind.

Art. 9 Rechtsgeschäfte

- 9.1 Die von der Pensionskasse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.
- 9.2 Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Stiftungsrates, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Pensionskasse mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.
- 9.3 Als nahestehende Personen gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner und Verwandte bis zum zweiten Grad (Kinder, Eltern, Geschwister und Grosseltern) sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.
- 9.4 Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden bzw. der Entscheid ist nachvollziehbar zu begründen und über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen, so dass im Nachhinein eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann. Als bedeutend gelten Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mindestens CHF 100'000 über die Mindestlaufzeit des Geschäftes.

Art. 10 Vermeidung von Interessenkonflikten

- 10.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsführung sorgen als Pensionskassenverantwortliche dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen. Sie sind zur Offenlegung von Interessenverbindungen verpflichtet, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.
- 10.2 Wenn sie an der Vorbereitung, der Beratung oder dem Entscheid zu einem Pensionskassengeschäft beteiligt sind, bei welchem ihre Unabhängigkeit durch eine Interessenverbindung beeinträchtigt sein könnte, legen sie diese dem Stiftungsratspräsidenten unverzüglich offen.
- 10.3 Die Pensionskassenverantwortlichen haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Geschäft ihre persönlichen Verhältnisse und Interessen direkt oder indirekt, nahe Verwandte oder Personen, deren Vertreter sie sind, betrifft.

Art. 11 Vermögensvorteile und Eigengeschäfte

- 11.1 Die den Pensionskassenverantwortlichen für ihre Tätigkeit ausgerichteten Entschädigungen müssen schriftlich vereinbart werden. Sämtliche Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse erhalten, müssen der Pensionskasse offengelegt und abgeliefert werden. Nicht offenlegungs- und abgelieferungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke:
- a) pro Person ausgenommen sind Geschenke im Wert von höchstens CHF 100.00 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 500.00 pro Jahr;
 - b) Einladungen zu Veranstaltungen, bei denen der Nutzen für die Pensionskasse im Vordergrund steht, wie z. B. Fachseminare, sind erlaubt, falls sie pro Institution nicht mehr als 2 Mal pro Jahr stattfinden; zulässige Veranstaltungen sind beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem PW oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar;
 - c) unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen.
- 11.2 Dem Kassenleiter und seinem Stellvertreter sind im Fall von Direktanlagen der Pensionskasse sowie bei allfälligen Beteiligungen an wenig liquiden Kollektivanlagen Eigengeschäfte nach Massgabe des Bundesrechts untersagt.

Art. 12 Jährliche Erklärung und Massnahmen bei Verstössen

- 12.1 Die Pensionskassenverantwortlichen haben dem Stiftungsrat bzw. der Revisionsstelle jährlich schriftlich zu bestätigen, dass sie
- a) die ASIP-Charta mit den zugehörigen Fachrichtlinien oder eine gleichwertige Regelung kennen und sich entsprechend verhalten haben;
 - b) Interessenverbindungen und allfällige Interessenkonflikte gemäss Art. 10 offengelegt haben;
 - c) keine gemäss Art. 11.1 unzulässigen persönlichen Vermögensvorteile entgegengenommen bzw. diese der Pensionskasse abgeliefert oder offengelegt haben;
 - d) keine gemäss Bundesrecht, ASIP-Charta oder einer gleichwertigen Regelung unzulässigen Eigengeschäfte getätigt haben.
- 12.2 Bei Verstössen gegen dieses Reglement bzw. gegen die ASIP-Charta sind angemessene Massnahmen zu treffen. Zuständig ist die Stelle, die für die Begründung des vertraglichen Verhältnisses zuständig war. Der Stiftungsrat ist in jedem Fall zu informieren.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 13 Zahlungsmodalitäten der Beiträge

- 13.1 Die Geschäftsstelle stellt den angeschlossenen Arbeitgebern die gesamten jährlichen Beiträge der aktiven Versicherten und Arbeitgeber, basierend auf dem im Januar geltenden bzw. nachträglich noch geänderten versicherten Jahresverdienst, bis spätestens 30. Juni in Rechnung.
- 13.2 Die Arbeitgeber haben der Pensionskasse die gesamten in Rechnung gestellten Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge des laufenden Kalenderjahres per 31. August zu vergüten. Beitragsmutationen nach der Rechnungstellung gemäss Art. 13.1 werden im Rahmen der definitiven Beitragsabrechnung ohne Zinsverrechnung vor dem Jahresabschluss ausgeglichen.
- 13.3 Wenn ein Arbeitgeber die gemäss Art. 13.1 in Rechnung gestellten Beiträge nicht bis spätestens 31. August bezahlt, wird ab 1. September grundsätzlich ein Verzugszins von 5% pro Jahr erhoben. Dieselbe Verzugszinsregelung gilt auch für die Beitragsleistungen der Einzelmitglieder und freiwilligen Mitglieder.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

- 14.1 Für die Stiftung zeichnet der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, kollektiv mit dem Kassenleiter und bei dessen Verhinderung mit dem Kassenleiter-Stv. Der Präsident und Vizepräsident können auch kollektiv gemeinsam für den Stiftungsrat zeichnen.
- 14.2 Die Zahlungsaufträge der KPUGT werden durch Zeichnungsberechtigte der Geschäftsstelle (SZKB), kollektiv zu zweien gezeichnet.
- 14.3 Die von der Geschäftsstelle zu erlassenden Entscheide werden durch den zuständigen Sachbearbeiter, kollektiv mit dem Kassenleiter oder dem Kassenleiter-Stv. unterzeichnet.
- 14.4 Standardisierte EDV-Ausdrucke und Korrespondenz des laufenden Geschäftsverkehrs (Vorsorgeausweise, standardisierte Geschäftsfälle, Bescheinigungen über Vorsorgebeiträge und Rentenausweise für die Steuererklärung, Beitragsrechnungen etc.) bedürfen keiner Unterschrift.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt mit Verfügung der Aufsichtsbehörde betreffend die Änderung der Stiftungsurkunde vom 17.06.1992 gemäss Beschluss der Stiftungsversammlung vom 14.03.2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Geschäftsreglementes wird das Reglement zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen (ILRegl) vom 05.11.2014 aufgehoben.

Schwyz, 16.04.2025

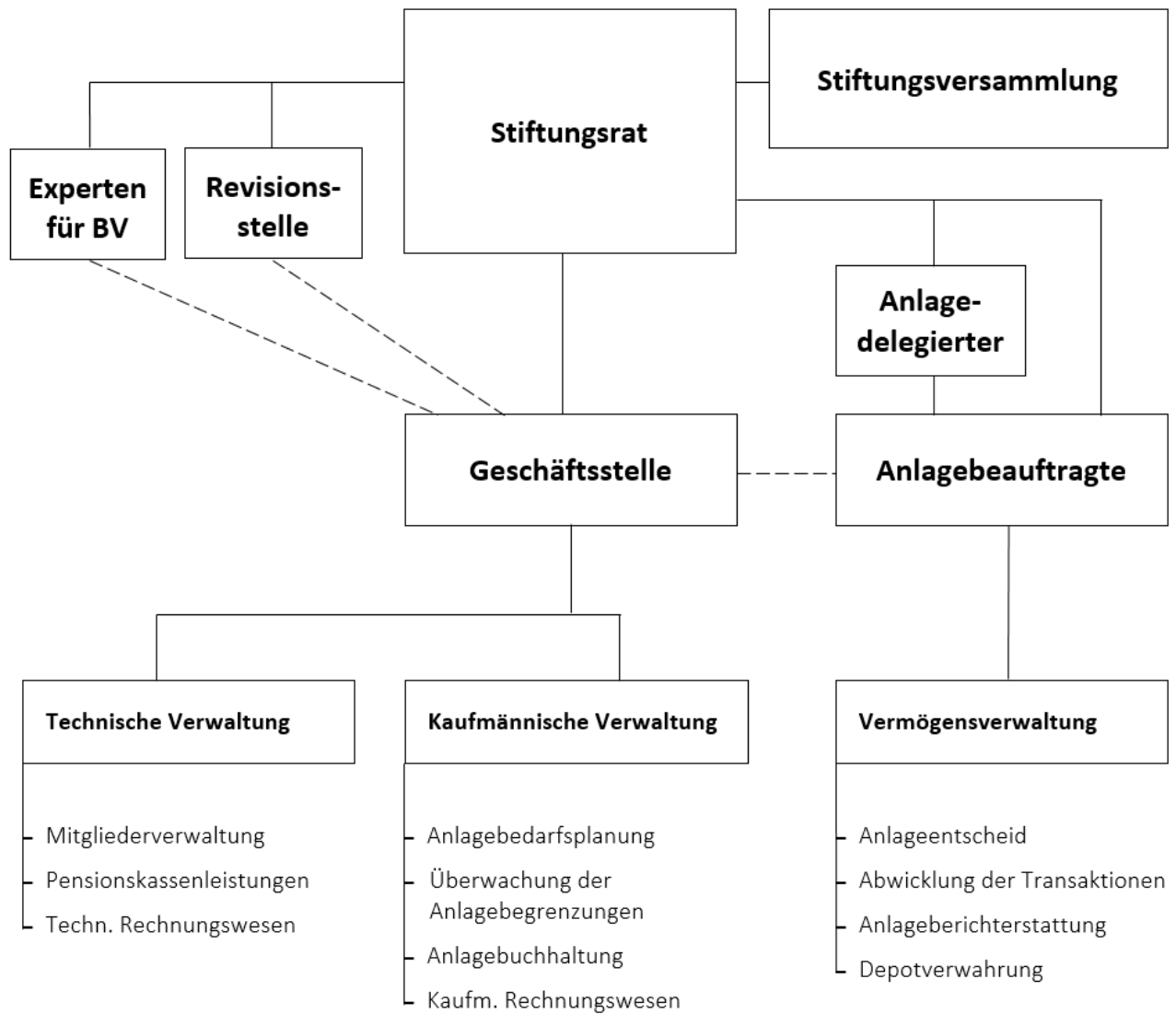
Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin

Der Stiftungsratspräsident:
Dr. Gunthard Orglmeister

Der Vizepräsident:
Daniel Corvi

Das Geschäftsreglement (GRegl) hat mit Verfügung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) vom 05.06.2025 Gültigkeit erlangt.

Organigramm



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Stiftungsrat	
Art. 1 Erstausbildung und Weiterbildung	1
Art. 2 Entschädigung	1
II. Geschäftsstelle	
Art. 3 Führung und Organisation der Geschäftsstelle	1
Art. 4 Aufgaben der Geschäftsstelle	1
Art. 5 Information der Mitglieder und angeschlossenen Arbeitgeber	2
Art. 6 Jahresrechnung	2
III. Kontrolle	
Art. 7 Interne Kontrolle	2
IV. Integritäts- und Loyalitätsvorschriften	
Art. 8 Anwendbare Bestimmungen und Geltungsbereich	2
Art. 9 Rechtsgeschäfte	3
Art. 10 Vermeidung von Interessenkonflikten	3
Art. 11 Vermögensvorteile und Eigengeschäfte	3
Art. 12 Jährliche Erklärung und Massnahmen bei Verstössen	4
V. Verschiedene Bestimmungen	
Art. 13 Zahlungsmodalitäten der Beiträge	4
Art. 14 Zeichnungsberechtigung	4
Art. 15 Inkrafttreten	4
Organigramm	5